



Anhang 2 Bewertungskriterien

Im Folgenden werden die Kriterien zur Bewertung der Vorhaben im Gebotsprozess anhand von Formeln beschrieben. Abschnitt 1 definiert das Kriterium der Förderkosteneffizienz, das am stärksten gewichtet wird. Abschnitt 2 beschreibt das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung, dem ein geringeres Gewicht zukommt. Abschnitt 3 stellt dar, wie die Kriterien miteinander verrechnet werden, um die Gesamtpunktzahl zu ermitteln.

1. Förderkosteneffizienz

- 1) Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten:

$$F = p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \frac{S_0 + \sum_{t=1}^{\infty} \frac{S_t}{(1+\epsilon)^t}}{\sum_{t=1}^{\infty} \frac{\Delta E^{\text{Plan},t}}{(1+\epsilon)^t}} \quad [50]$$

Die spezifischen Förderkosten berechnen sich demnach als Summe aus dem Basis-Vertragspreis und den spezifischen Kosten anderweitiger Förderungen, die zum Gebotszeitpunkt bereits bewilligt wurden.

Die spezifischen Kosten anderweitiger Förderungen werden aus den anderweitigen Förderungen, die vor dem geplanten operativen Beginn ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt werden oder wurden (S_0), und der abgezinsten Summe der Geldbeträge oder – im Fall von in sonstiger Weise gewährter anderweitiger Förderungen – des Geldwerts der anderweitigen Förderungen, die ab dem geplanten operativen Beginn in den jeweiligen Jahren t ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt werden (S_t), ermittelt. Diese Summe wird ins Verhältnis zu der abgezinsten Summe der eingesparten Treibhausgasemissionen gesetzt.

Element	Beschreibung
F	Spezifische Förderkosten des Vorhabens [EUR/t CO ₂ -Äq.]
S_0	Summe der zum Gebotszeitpunkt bereits bewilligten anderweitigen Förderung, die bereits vor dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens ausgezahlt oder sonst gewährt wird [EUR]
S_t	Summe der zum Gebotszeitpunkt bereits bewilligten anderweitigen Förderung, die in Jahr t nach dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens ausgezahlt oder sonst gewährt wird [EUR]
ϵ	Anzusetzender Zinssatz gemäß Förderaufruf der Bewilligungsbehörde

- 2) Die Punkte für das Kriterium der Förderkosteneffizienz errechnen sich dann aus den durch den für das jeweilige Gebot gültigen Höchstpreis (H_I) normierten spezifischen Förderkosten und den durch den im jeweiligen Gebotsverfahren höchsten Höchstpreis (H_{max}) normierten spezifischen Förderkosten. Aus den beiden Komponenten wird der gewichtete Mittelwert gebildet. Das Gewicht liegt beidseitig bei 0,5, kann aber von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf angepasst werden. Die Punktzahl errechnet sich dann demnach wie folgt:

$$P_F = \gamma \left(1 - \frac{F}{H_I} \right) + (1 - \gamma) \left(1 - \frac{F}{H_{\text{max}}} \right) \quad [51]$$



Element	Beschreibung
P_F	Punkte aus dem Kriterium der Förderkosteneffizienz
γ	Gewichtungsfaktor, festgelegt zu 0,5 oder abweichend durch die Bewilligungsbehörde
H_I	Höchstpreis, der für das Gebot relevant ist [EUR/t CO ₂ -Äq.]
H_{max}	Höchster Höchstpreis im Förderaufruf [EUR/t CO ₂ -Äq.]

2. Relative Treibhausgasemissionsminderung

- 1) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung bewertet die relative Treibhausgasemissionsminderung bis zum Ende des fünften Jahres, gerechnet ab dem operativen Beginn des Vorhabens. Diese Betrachtung gewährleistet, dass die Vorhaben, die zeitnah eine höhere relative Treibhausgasemissionsminderung erreichen, eine höhere Punktzahl erhalten. Wenn der operative Beginn am ersten Januar eines Kalenderjahres geplant ist, berechnet sich das Kriterium wie folgt:

$$\mu_5 = \frac{\sum_{t=1}^5 \Delta E^{Plan,t}}{\sum_{t=1}^5 E_{Ref}^{Plan,t}} \quad [52]$$

Wenn der operative Beginn des Vorhabens nicht am ersten Januar eines Kalenderjahres geplant ist, berechnet sich das Kriterium wie folgt:

$$\mu_5 = \frac{\sum_{t=1}^5 \Delta E^{Plan,t} + \tau \Delta E^{Plan,6}}{\sum_{t=1}^5 E_{Ref}^{Plan,t} + \tau E_{Ref}^{Plan,6}} \quad [53]$$

Hierbei wird die Summe über das erste Teiljahr, die folgenden vier vollständigen Kalenderjahre und anteilig das fünfte vollständige Kalenderjahr gebildet, so dass der Zeitraum von fünf vollständigen Jahren summiert wird. Der Anteil des fünften vollständigen Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags berechnet sich dabei wie folgt:

$$\tau = \frac{365 - \theta^{Plan,1}}{365} \quad [54]$$

Element	Beschreibung
μ_5	Relative Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens bis zum Ende des fünften Jahres innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags
τ	Anteil des fünften vollständigen Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, der bei unterjährigem Beginn des Vorhabens Berücksichtigung findet
$\theta^{Plan,1}$	Geplante Anzahl der Tage im ersten Teiljahr der Laufzeit der Klimaschutzvertrags

- 2) Die relative Treibhausgasemissionsminderung wird zu einem Faktor transformiert, um die Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Der Faktor errechnet sich nach:

$$f_R = 1 + s(\mu_5 - \mu_R) \quad [55]$$

Element	Beschreibung
---------	--------------



f_R	Faktor aus dem Kriterium der Treibhausgasemissionsminderung
s	Gewichtungsfaktor für die relative Treibhausgasemissionsminderung, festgesetzt zu 0,8 oder abweichend festgesetzt von der Bewilligungsbehörde
μ_R	Vergleichswert für die relative Treibhausgasemissionsminderung, festgesetzt zu 0,75 oder abweichend festgesetzt von der Bewilligungsbehörde

3. Gesamtpunkte

- 1) Die gesamte Punktzahl eines Vorhabens errechnet sich dann nach:

$$P_{\text{gesamt}} = P_F \cdot f_R \quad [56]$$

Element	Beschreibung
P_{gesamt}	Gesamtpunktzahl des Vorhabens

- 2) Die Bewilligungsbehörde kann für den Gewichtungsfaktor und den Vergleichswert der relativen Treibhausgasemissionsminderung abweichende Werte im Förderaufruf festlegen. Dabei sind die Werte so zu wählen, dass für erwartete Gebote f_R zwischen 0,8 und 1,2 liegt.